

## **Bieterinformation zur Beschaffung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Vergangenheit wurde der gemeinsame Erlass von BMWi, BMVEL, BMU und BMVBS zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22.12.2010 unterschiedlich ausgelegt.

Dabei ging es insbesondere um die Frage, ob das Unternehmen, das das Holz einbaut, selbst Chain of Custody (CoC)-zertifiziert sein muss, um den Nachweis der Verwendung von Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu erbringen.

Da nicht das Holzprodukt zertifiziert wird, sondern die an der Verarbeitung des Holzes beteiligten Unternehmen, ergibt sich aus den Statuten der Zertifizierungssysteme FSC (Forest Stewardship Council) und PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), dass eine lückenlose Nachweiskette (Chain of Custody) des beschafften Holzes bis zum endverarbeitenden Betrieb vorliegen muss.

Ab dem **01.07.2016** werden Aufträge, die die Beschaffung von Holzprodukten zum Inhalt haben, nur noch an Unternehmen vergeben, die eine solche CoC-Zertifizierung vorweisen können. Ist für diese Leistungen die Weitergabe an einen Nachunternehmer vorgesehen, muss dieser das entsprechende CoC-Zertifikat vorweisen können.

Der Nachweis eines gleichwertigen Zertifikates und der Nachweis, dass die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, bleiben zulässig. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn eine entsprechende Prüfung durch das Thünen-Institut in Hamburg (TI) oder das Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) vorgewiesen werden kann.

Bereits ab dem **01.04.2016** werden in beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben von den ausschreibenden Dienststellen nur solche Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert, die CoC-zertifiziert sind, soweit ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet ist.

Hinweise bzgl. Kontakten und Beratung zu Zertifizierungen geben u.a. die Zertifizierungssysteme FSC und PEFC auf ihren Internetseiten.

Für kleine Betriebe gibt es die Möglichkeit der kostengünstigeren Gruppensertifizierung. Hinweise über das Instrument der Gruppensertifizierung sowie zu Kontakten und Beratung finden sich ebenfalls u.a. auf den Internetseiten der Zertifizierungssysteme FSC und PEFC.

Die Zertifizierungsstellen werden Sie gerne auch über Fördermöglichkeiten, z.B. durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), beraten.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

Alle als Bestandteil der Leistung verwendeten Holzprodukte müssen nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.

### Erklärung zur Verwendung von Holzprodukten

- Ich/wir werde(n) Holzprodukte verwenden, die nach FSC und/oder PEFC zertifiziert sind. Mein Unternehmen ist unter folgender Nummer CoC-zertifiziert: \_\_\_\_\_
- Ich/Wir werde(n) Holzprodukte verwenden, die nach \_\_\_\_\_ zertifiziert sind. Der Nachweis der Gleichwertigkeit - d.h. der Übereinstimmung des Zertifikats mit den für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC - ist durch eine Prüfung vom Thünen-Institut in Hamburg (TI) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich/Wir werde(n) diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.
- Ich/wir werde(n) Holzprodukte verwenden, die die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllen. Der Nachweis darüber ist durch eine Prüfung vom Thünen-Institut in Hamburg (TI) oder dem Bundesamt für Naturschutz in Bonn (BfN) erbracht. Ich werde diesen geprüften Nachweis zu dem von der Vergabestelle verlangten Zeitpunkt vorlegen.
- Die Verwendung der Holzprodukte erfolgt durch einen Nachunternehmer/Unterauftragnehmer. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer/Unterauftragnehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass diese zertifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen, dass sie die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC erfüllen. Auf Verlangen der Vergabestelle werde ich den Nachunternehmer/Unterauftragnehmer benennen und dessen Zertifizierungsnachweis vorlegen.